Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Kindertagesbetreuung Streicher, Gerda Telefon: 07071-204-1730

Gesch. Z.: /

Vorlage 392/2015 Datum 04.11.2015

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

Betreff: Pädagogische Fachkräfte mit Kopftuch in

Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung

Bezug:

Anlage: Grundsätze Stadt Stuttgart für den Umgang mit weltanschaulichen und religiösen

Haltungen von pädagogischen Mitarbeiter_innen

Die Verwaltung teilt mit:

Mit Schreiben vom 20.5.2015 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg den Regierungspräsidien und den kommunalen Landesverbänden mitgeteilt:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat im Januar 2015 entschieden, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens-und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar ist. Der staatliche Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG), der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, stehe der Ausübung der positiven Glaubensfreiheit der Pädagoginnen durch das Tragen eines islamischen Kopftuches nicht generell entgegen. Er könne ein Verbot solchen äußeren Verhaltens erst dann rechtfertigen, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität feststellbar ist.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wirkt sich sowohl auf die Schulen (§ 38 Abs. 2 Schulgesetz) als auch auf die Kindertageseinrichtungen (§ 7 Abs. 8 Kindertagesbetreuungsgesetz) in Baden-Württemberg aus. Änderungen in beiden genannten Gesetzen sind erforderlich. Der Bereich der Schulkindbetreuung ist davon nicht tangiert, da für diesen weder das Schulgesetz noch das Kindertagesbetreuungsgesetz Gültigkeit hat.

Mit Schreiben vom 23.9.2015 teilt der Städtetag Baden-Württemberg mit, dass sich der Landtag vor der Landtagswahl 2016 nicht mehr mit dieser Gesetzgebung befassen wird. Mit Blick auf mögliche Handhabungen der Verfassungsrechtsprechung in der Interimszeit bis zur Gesetzesänderung verweist der Städtetag auf die "Grundsätze für den Umgang mit weltanschaulichen und religiösen Haltungen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" der Landeshauptstadt Stuttgart aus dem Jahr

2003, die für die Einzelfallprüfung von Bewerberinnen mit Kopftuch für geeignet gehalten werden.

Nach der bisher geltenden Rechtsprechung genügte das Tragen eines Kopftuches, um Bewerberinnen aus einem Stellenbesetzungsverfahren auszuschließen. Derzeit sind weder in der Schulkindbetreuung noch in einer Kindertageseinrichtung kopftuchtragende pädagogische Fachkräfte auf festen Stellen eingestellt. Als Ausnahme wurden nur Fachkräfte während ihrer Ausbildungszeit mit befristetem Vertrag beschäftigt. Auch in der Schulkindbetreuung werden derzeit von der Stadtverwaltung analog zu den Kindertageseinrichtungen keine Fachkräfte mit Kopftuch eingestellt, obwohl hierzu keine gesetzliche Regelung vorliegt.

Nach der neuesten Rechtsprechung müssen Fachkräfte mit Kopftuch zu Bewerbungsverfahren zugelassen werden. Im Bewerbungsgespräch ist dann durch geeignete Fragen auszuschließen, dass das Kopftuch eine reale Gefahr des Friedens vor Ort oder der staatlichen Neutralität darstellt.

Zur Überbrückung der Interimszeit bis zur Gesetzesänderung des Landtages wird die Verwaltung Personen, die ein Kopftuch tragen, in das Bewerbungsverfahren für Kindertageseinrichtungen und die Schulkindbetreuung aufnehmen. Zur Überprüfung der Eignung Fragen in Anlehnung an die "Stuttgarter Grundsätze für den Umgang mit weltanschaulichen und religiösen Haltungen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" integrieren.

Obwohl die Stuttgarter Grundsätze aus dem Jahr 2003 in Teilen zu überarbeiten und an die Tübinger Situation anzupassen sind, geben sie dennoch eine klare Orientierung, was von pädagogischen Fachkräften erwartet wird:

Keine Ausübung religiöser Rituale in der Tageseinrichtung (Widerspruch zur weltanschaulichen Neutralität)

Bewusstheit über die Wirkung von Kleidung auf Kinder und Eltern (Kleidung soll der Tätigkeit entsprechend sein, Verhüllung von Kopf bis Fuß und das Tragen eines Gesichtsschleiers sind ausgeschlossen)

Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes im professionellen Kontakt zu den verschiedenen Geschlechtern (angemessener und unverkrampfter Umgang mit kindlicher Sexualität, partnerschaftliche Geschlechterbeziehungen unter den Kindern fördern, professioneller Umgang mit Vätern und Müttern)

Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung, auch mit Übernachtung (Teilnahme wird vorausgesetzt)

Bewegungserziehung (Teilnahme an Sport, Bewegung, Schwimmen wird vorausgesetzt, gegebenenfalls mit Burkini)

Die Verwaltung wird die Anregungen aus den Stuttgarter Grundsätzen in den eigenen Gesprächsleitfadens für Vorstellungsgespräche im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens einarbeiten. Die Information des Integrationsbeirates, der Leitungen der Kinderhäuser und Schulkindbetreuung sowie des Gesamtelternbeirats der Kindertageseinrichtungen ist vorgesehen.

Anlage: 1 Grundsätze Stadt Stuttgart für den Umgang mit weltanschaulichen und religiösen Haltungen von pädagogischen Mitarbeiter_innen